

4. *beschließt ferner*, den Ad-litem-Richtern Prost und Støle zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6242. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6286. Sitzung am 18. März 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/133)“.

Resolution 1915 (2010) vom 18. März 2010¹¹⁸

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 15. März 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 1. März 2010 beigefügt ist¹¹⁹,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009 und 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Rat in Resolution 1900 (2009) beschloss, dass die Richter Kimberley Prost (Kanada) und Ole Bjørn Støle (Norwegen) ungeachtet des Ablaufs ihrer Amtszeit am 31. Dezember 2009 den Fall *Popović* erledigen und dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 31. März 2010 auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss,

davon Kenntnis nehmend, dass die Verkündung des Urteils im Fall *Popović* sich aufgrund unvorhergesehener Umstände verzögert und nicht bis Ende März 2010 erfolgen wird,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, zu gestatten, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreitet,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an den Gerichtshof, alle Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit schnell abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹¹⁸ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1915 (2010) mit Schreiben vom 19. März 2010 (A/64/727).

¹¹⁹ S/2010/133.

1. *beschließt*, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 6286. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6348. Sitzung am 29. Juni 2010 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Gleichlautende Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Juni 2010 an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/330)¹²¹.

Resolution 1931 (2010) vom 29. Juni 2010¹²⁰

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Juni 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, dem das Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 31. Mai 2010 beigelegt ist¹²¹,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1581 (2005) vom 18. Januar 2005, 1597 (2005) vom 20. April 2005, 1613 (2005) vom 26. Juli 2005, 1629 (2005) vom 30. September 2005, 1660 (2006) vom 28. Februar 2006, 1668 (2006) vom 10. April 2006, 1800 (2008) vom 20. Februar 2008, 1837 (2008) vom 29. September 2008, 1849 (2008) vom 12. Dezember 2008, 1877 (2009) vom 7. Juli 2009, 1900 (2009) vom 16. Dezember 2009 und 1915 (2010) vom 18. März 2010,

insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Rat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

Kenntnis nehmend von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlusstrategie¹²², dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und von den Hindernissen, denen sich der Gerichtshof gegenüber sieht, und in dieser Hinsicht seine Besorgnis bekundend,

Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

¹²⁰ Der Präsident des Sicherheitsrats übermittelte dem Präsidenten der Generalversammlung den Wortlaut der Resolution 1931 (2010) mit Schreiben vom 29. Juni 2010 (A/64/861).

¹²¹ S/2010/330.

¹²² Siehe S/2010/270.